

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Haupt- und Finanzausschusses	28.11.16	9.10
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

Änderungen im Umsatzsteuerrecht

hier: Optionserklärung

A) SACHVERHALT

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. Die Änderungen sind am 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung, die gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) beinhaltet, dass auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 01. Januar 2017 getätigt werden, die bisherigen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Diese besagen, dass vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 die jPöR wie bisher lediglich für ihre Betriebe gewerblicher Art der Umsatzsteuer unterliegen. Tätigkeiten im Rahmen der Hoheitsverwaltung (öffentliche Gewalt) und Vermögensverwaltung sind im Kalenderjahr 2016 nach wie vor von der Umsatzsteuer befreit.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde eine neue Rechtsnorm durch § 2 b UStG geschaffen. Danach gelten jPöR nur dann nicht als Unternehmer i. S. von § 2 UStG soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Dies gilt aber auch nur, wenn die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn zum einen der Umsatz der jPöR im Kalenderjahr für gleichartige Tätigkeiten 17.500 € nicht übersteigt oder die Umsätze ohnehin nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind und die Möglichkeit zum Verzicht auf die Befreiung nach § 9 UStG nicht besteht.

Werden Leistungen an eine andere jPöR erbracht, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn

- die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen, oder

- die Zusammenarbeit durch spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - die Leistungen auf langfristigen, öffentlich rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPöR erbringt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in seinem Schreiben vom 19. April 2016 die Möglichkeiten erörtert, nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG eine sogenannte „Optionserklärung“ abzugeben, die zur Folge hat, dass das bisher geltende Recht noch bis 31. Dezember 2020 weitergilt und die Neuregelungen des § 2 b UStG erst auf Leistungen ab 01. Januar 2021 anzuwenden sind. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 beim zuständigen Finanzamt abzugeben (Ausschlussfrist). Eine rückwirkende Erklärung nach dem 01. Januar 2017 ist nicht möglich. Es ist der jPöR aber freigestellt, die Optionserklärung für das Folgejahre zu widerrufen (z. B. wenn Investitionen anstehen). Die erneute Abgabe einer Optionserklärung ist ausgeschlossen.

Des Weiteren wurde ein Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen zu den Regelungen in § 2 b UStG für einen späteren Zeitpunkt angekündigt; dieses liegt bisher nicht vor.

B) STELLUNGNAHME

Die Regelungen im § 2 b UStG enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe (z.B. öffentliche Gewalt, öffentliche Aufgabe, im Wesentlichen, größere Wettbewerbsverzerrungen), deren Auslegung in Bezug auf das neue Umsatzsteuerrecht noch nicht erfolgt ist. Hier verbirgt sich einiges Konfliktpotenzial bezüglich der Rechtsauslegung gegenüber dem Fiskus.

Unabhängig davon sind nach wie vor gem. § 4 UStG Umsätze im Rahmen der Kultur und Bildung sowie Vermietung und Verpachtung umsatzsteuerfrei. Eine Aussage, wie beispielsweise einzelne Bauhofleistungen zu betrachten sind, liegt bisher nicht vor. Auch Fragen zur praktischen Umsetzbarkeit des neuen Rechts sind nicht umfassend geregelt. Die Empfehlung geht dahin, alle Tätigkeiten auf dem privatrechtlichen Sektor und alle bestehenden unkündbaren Verträge mit Blickrichtung auf eine etwaige Umsatzsteuerpflicht zu überprüfen.

Eine Beschränkung der Optionserklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Eine Umfrage bei mehreren Kommunen ergab, dass von allen die Optionserklärung abgegeben wird. Die Gründe dafür sind zum einen die noch nicht absehbaren

Auswirkungen und zum anderen die damit verbundenen Kosten, denn die Tendenz geht dahin, eine externe Beratungsfirma mit der Prüfung aller Umsätze und Leistungen der Kommune mit Sicht auf eine ggf. vorliegende zukünftige Umsatzsteuerpflicht zu beauftragen.

Auf Anfrage sprach auch die BDO die Empfehlung aus, zunächst die Optionserklärung abzugeben.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

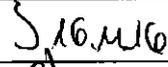
Die Darstellung finanzieller Auswirkungen ist an dieser Stelle entbehrlich.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt Lübeck als zuständiges Finanzamt die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG abzugeben mit dem Ziel, dass das bis 31. Dezember 2015 geltende Umsatzsteuerrecht auf sämtliche in der Zeit nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen angewendet wird.



(Heiko Müller
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	